

27.04.2020

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 28.04.2020  
Ltg.-**1073/A-1/88-2020**  
W- u. F-Ausschuss

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Kasser, Mag. Samwald, Moser, Mag. Suchan-Mayr, Mag. Hackl, Schindele, Hinterholzer, Balber und DI Dinhobl

### betreffend **Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes**

Das NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz, LGBl. 3620, sieht in seinem § 4 Abs. 3 eine automatische Erhöhung der Seuchenvorsorgeabgabe abhängig von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) bezogen auf ein Basismonat (derzeit der Jänner 2016) vor. Die Erhöhung ist lediglich im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Entwicklung des VPI lässt eine solche Erhöhung in absehbarer Zeit erwarten. Seit dem Inkrafttreten des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes ist es bisher noch nie zu einer solchen Erhöhung gekommen.

Die einzige Erhöhung der Seuchenvorsorgeabgabe erfolgte 2010 durch eine Neufestsetzung der Hebesätze in einer Novelle des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes. In Anbetracht der seither verstrichenen Zeit soll in dieser (bewährten) Art und Weise nunmehr eine Anpassung der Höhe der Seuchenvorsorgeabgabe erfolgen. Damit soll der Kaufkraftverlust der letzten 10 Jahre (d.s. gemessen am VPI rund 20%) teilweise ausgeglichen werden. Die Abgabe dient der Förderung von Maßnahmen der Prophylaxe und der Sicherung von Grundlagen zur Bekämpfung von epidemiologischen Bedrohungen im Humanbereich. Weiters dient die eingehobene Abgabe der Vorsorge von Tierseuchen nach dem Tierseuchengesetz des Bundes.

Die Erhöhung selbst beschränkt sich auf das unbedingt erforderliche Ausmaß und liegt unter 12%, also jenem Wert, der bei einer automatischen Erhöhung mindestens zum Tragen käme. Darüber hinaus erfolgt aufgrund der aktuellen Situation eine befristete Verschiebung der Aufteilung der Mittel aus der Seuchenvorsorgeabgabe

zugunsten der Förderung von Maßnahmen im Humanbereich bis zum Ablauf des Jahres 2023.

Das Inkrafttretensdatum 1. Jänner 2021 sowie die Übergangsbestimmung nehmen Rücksicht auf einen möglichst sparsamen Umgang mit den Ressourcen bei den mit der Einhebung befassten Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag so rechtzeitig dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Beschlussfassung in der Landtagssitzung am 7. Mai 2020 erfolgen kann.